# Nutzungsbedingungen DB Fernverkehr AG

#### 1. Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen der DB Fernverkehr AG (NBInst-DB Fernverkehr) gelten für den Zugang zu Instandhaltungsleistungen und sonstigen Leistungen an Schienenfahrzeugen in Wartungseinrichtungen der DB Fernverkehr AG.

Im Folgenden wird die DB Fernverkehr AG als DB FV und ihr jeweiliger Vertragspartner als Auftraggeber (AG) bezeichnet.

#### 2. Grundsätze des Vertragsschlusses

2.1. Die DB FV erbringt Instandhaltungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Profils ihrer jeweiligen Wartungseinrichtungen (Anlage 1 Werkeprofile) und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="https://www.deutschebahn.com/de/agbi-1198298">https://www.deutschebahn.com/de/agbi-1198298</a>.

#### 2.2. Antrag auf Abschluss des Leistungsvertrages

- 2.2.1. Ein Einzelvertrag setzt einen Antrag voraus, der mindestens enthalten muss:
  - Angabe von Baureihen / Bauarten, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
  - Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
  - Angabe des Leistungsortes,
  - Angabe der Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes,
  - die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen),
  - · Angaben zum Fahrzeugzustand,
  - soweit von DB FV dies verlangt wird, Nachweis, dass der Antragsteller die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Er teilt der DB FV unverzüglich jede beauftragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.
- 2.2.2. Der Leistungsvertrag/Einzelvertrag zwischen der DB FV und dem jeweiligen Vertragspartner ist in Textform abzuschließen.
- 2.2.3. Ist ein Antrag auf Einzelvertrag mit einem anderen Antrag oder mit einem bereits geschlossenen Leistungsvertrag unvereinbar, so bemüht sich die DB FV, alle Anträge durch Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen Antragstellern bestmöglich abzustimmen.
- 2.2.4. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die DB FV die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:
  - a) Geschlossene Leistungsverträge im Verhältnis zu damit nicht vereinbarenden Anträgen,
  - b) Anträge der DB FV als EVU und Eigentümer der Wartungseinrichtung oder Anträge eines mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens, wenn die Berücksichtigung anderer Anträge aus Gründen des Betriebs der DB FV oder eines mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
  - c) bei gleichrangigen Anträgen derjenige Antrag, der einen höheren Umsatz erwarten lässt,
  - d) bei weiterhin gleichrangigen Anträgen derjenige Antrag, der nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der DB FV eingegangen ist.
- 2.2.5. Hat es der Antragsteller wiederholt versäumt, für bereits gewährte und in Anspruch genommene Leistungen zu bezahlen, so hat er finanzielle Garantien zu leisten, um die bestehenden und die mit der beantragten Leistung verbundenen voraussichtlichen Forderungen der DB Fernverkehr AG

abzusichern. Letztere werden durch die DB Fernverkehr in einem Voranschlag festgelegt. Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch DB FV ist. Anstelle der Garantie kann der Antragsteller den Zahlungsbetrag für die bereits gewährten und in Anspruch genommenen Leistungen sowie den veranschlagten Betrag für die beantragte Leistung im Voraus begleichen. Ohne Sicherheitsleistung bzw. Zahlung wird die DB FV die beantragte Leistung verweigern.

2.2.6. Nach Erhalt aller notwendigen Informationen prüft DB FV die technische Kompatibilität der im Antrag benannten Fahrzeuge bzw. des Leistungsantrages mit der beantragten Einrichtung und unterrichtet den AG über das Ergebnis. Fehlt es an der Kompatibilität, empfiehlt sie dem AG, wenn möglich, einen anderen Leistungsort oder eine andere Leistungszeit. Besteht Kompatibilität oder bleibt der AG trotz Inkompatibilität bei seinem Antrag, so erhält der AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen Rückmeldung zu seinem Antrag. Ist die Bearbeitung des Antrages besonders aufwändig, wird die Frist angemessen verlängert. In einfachen Fällen werden die genannten Schritte so weit wie möglich zusammengefasst.

# 2.3. Zustandekommen des Leistungsvertrages

Kann die beantragte Leistung antragsgemäß erbracht werden, so gibt die DB FV ein Angebot auf Erbringung der Leistungen (Leistungsvertrag) ab. Das Angebot sowie die Annahme sind in Textform abzugeben.

## 2.4. Übertragung des Leistungsvertrages

- 2.4.1. Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.
- 2.4.2. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der DB FV an ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

#### 2.5. Eigenerbringung

- 2.5.1. Eigenerbringung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2.5.2. Eigenerbringung ist nur für die Wartungseinrichtung Werk München Hbf, Lokwerkstatt gestattet, sofern diese Werkstatt die Leistungen aufgrund fehlenden Werkzeugs oder fehlender spezifischer Qualifikation nicht selbst erbringen kann. Folgende Voraussetzungen gelten:
  - 1. Die DB FV ist mit jährlichen Leistungen i.H.v. mindestens 1.000.000 EUR Auftragsvolumen pro Jahr beauftragt und das Fahrzeug befindet sich aus diesem Grund in der Wartungseinrichtung und
  - es gelten die Gestattungsbedingungen (Anlage 2 Gestattungsbedingungen zur Nutzung von Infrastruktur) und erforderlichenfalls die Bedingungen für Beihilfeleistungen (Anlage 2 Gestattungsbedingungen zur Nutzung von Infrastruktur) und
  - 3. die Abläufe in der Wartungseinrichtung werden durch die Gestattung nicht beeinträchtigt und
  - 4. die Gestattung erfolgt innerhalb der ohnehin vereinbarten Werkstattaufenthaltszeit oder sie ist zur Herstellung der Betriebssicherheit oder zur Erklärung der Wiederinbetriebnahme zwingend erforderlich und
  - 5. der Umfang der "Gestattung" ist gegenüber dem Gesamtauftrag (auch zeitlich) deutlich untergeordnet.

#### 3. Bestimmungen über die Betriebssicherheit

### 3.1. Anforderungen an das Personal des AG

3.1.1. Aufenthalt des Personals des AG in den Anlagen der DB FV (etwa bei Anlieferung und Abholung der Fahrzeuge) ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der DB FV gestattet. Das eingesetzte Personal des

AG muss die Anforderungen der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

- 3.1.2. Soweit erforderlich, weist die DB FV das Personal des AG hinsichtlich der in der Einrichtung vorherrschenden örtlichen Verhältnisse ein. Den Anweisungen des Personals der DB FV sowie den Maßgaben, die sich aus Informations- und Warnschildern ergeben, ist Folge zu leisten.
- 3.1.3. Der AG stellt sicher, dass sein Personal die erforderlichen Kenntnisse der Richtlinien und Unterlagen der DB FV besitzt.

Vom AG eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des AG.

# 3.2. Anforderungen an Fahrzeuge des AG, Vermutung der Betriebssicherheit

- 3.2.1. Wenn und soweit sich nichts Gegenteiliges aus dem Einzelvertrag ergibt, müssen die angelieferten Fahrzeuge des AG nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der AG weist dies auf Verlangen der DB FV vor Anlieferung der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung, der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen nach. Darüber hinaus weist er auf Verlangen der DB FV nach, dass er eine den Anforderungen der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungs-verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich gleich aus welchem Rechtsgrund ergeben können. Er weist den Fortbestand auf Anfrage von DB FV nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der DB FV unverzüglich an.
- 3.2.2. Liefert der AG Fahrzeuge an, die den Anforderungen gemäß Ziffer 3.2.1 Satz 1 nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Einzelvertrag des AG beinhaltet gerade, dass das Fahrzeug zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden soll.
- 3.2.3. Sofern sich nicht aus dem Einzelvertrag oder konkret anderen Informationen des AG etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der DB FV berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Fahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Fahrzeugs gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.
- 3.2.4. Die DB FV kann sich auf ihrem Gelände der Wartungseinrichtung Werk München Hbf, Lokwerkstatt jederzeit davon überzeugen, ob
  - der AG den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,
  - der AG seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

#### 3.3. Verhältnisse in den Werkstätten

- 3.3.1. Das Befahren der Einrichtungen ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden örtlichen Vorschriften und der Festlegungen im Einzel- oder Rahmenvertrag gestattet. Die örtlichen Vorschriften werden dem AG auf Anfrage durch die jeweilige Wartungseinrichtung zur Verfügung gestellt.
- 3.3.2. Soweit sich aus dem jeweiligen Profil der Werkstatt nichts anderes ergibt, sind die Anforderungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) im Hinblick auf Gleisbogen, Gleisneigung und Lichtraum erfüllt.

# 3.4. Arbeitsschutz

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16) sowie das für die DB FV geltende Regelwerk. Der AG und die DB FV arbeiten in der Wartungseinrichtung Werk München Hbf, Lokwerkstatt im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.

#### 3.5. Gefahren für die Umwelt

- 3.5.1. Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung des Fahrzeugs durch den AG zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom AG verwendeten Betriebsmitteln in Einrichtungsbestandteile der DB FV eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Anlagenbetrieb, hat der AG unverzüglich die im Vertrag genannte Stelle der DB FV zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des AG für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation eine Räumung der Einrichtung notwendig, trägt der verursachende AG den daraus resultierenden Schaden. Der AG führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei der Befahrung auch unverschuldet aufgetreten sind. Die DB FV ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des AG durchführen zu lassen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere AG aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.5.2. Ist die DB FV als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den AG auch unverschuldet verursacht worden sind, trägt der AG die der DB FV entstehenden Kosten.

# 3.6. Störungen der Wartungseinrichtungen, Informationserteilung, Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

- 3.6.1. Störungen der Wartungseinrichtungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung sowie andere besondere Vorkommnisse.
- 3.6.2. Die DB FV trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen AG alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

### 4. Informationen über Entgelte

- 4.1. Der AG ist zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für die jeweilige Wartungseinrichtung geltenden Entgelt je Arbeitsstunde und/oder Maschinenstunde oder vereinbartem produktbezogenem Festpreis ergibt. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom Antragsteller bereitgestellt werden, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile und ggf. Betriebsstoffe, werden gesondert in Rechnung gestellt. Ebenfalls gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden Standplatzmieten sowie administrative Leistungen und Handlingspauschalen (z.B. für Material). Gleiches gilt für Anreize zur Minimierung von Störungen.
- 4.2. Vom AG zu zahlende Vergütungen sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

### 5. Geltendes Recht/Gerichtsstand

- 5.1 Es findet deutsches Recht unter Ausschluss sowohl des UN-Kaufrechts als auch der Regelungen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 5.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.